

Analyse der Täterpersönlichkeit — nicht zuletzt auch der meist sehr aufschlußreichen Tatmotive — vorgenommen und den Organen des Strafvollzugs zur Verfügung gestellt wird.

Nicht nur der Strafvollzug, sondern das gesamte System der Erziehungs- und Strafmaßnahmen spielt eine bestimmende Rolle für die weitere Entwicklung des Rechtsbrechers. Wir meinen hier in erster Linie die in ihrer Art und Höhe ungerechtfertigte Straf- oder Erziehungsmaßnahme, eine kleinbürgerliche Einstellung des Kollektivs oder des Lebenskreises des entlassenen Täters, durch die er isoliert und in eine Außenseiterrolle gedrängt wird. Dazu gehören auch Mängel bei der Wiedereingliederung, die hauptsächlich in einem formalen Arbeitsnachweis bestehen, so daß das Kollektiv nur unzureichend auf die Aufgaben vorbereitet ist, die ihm im Hinblick auf die weitere soziale Festigung des ehemaligen Straffälligen obliegen. Es gibt nicht wenige Beispiele dafür, daß staatliche Organe jegliche Kontrolle darüber fehlen lassen, wo der Straftatlassene untertaucht. Dadurch ist es möglich, daß selbst oftmals vorbestrafte Rückfalltäter in Kollektive ge-

raten, die auf Grund ihres eigenen Entwicklungsstandes nicht in der Lage sind, erzieherisch auf den Verurteilten einzuwirken. Die kriminelle Vergangenheit des Straftatlassenen wird von negativen Elementen glorifiziert, und der ehemalige Rechtsbrecher hat nicht das Gefühl der politisch-moralischen Verurteilung seines früheren Verhaltens durch das Kollektiv. In solchen Fällen besteht die Gefahr, daß der durch den Strafvollzug eingeleitete Erziehungsprozeß gebremst oder gar rückgängig gemacht wird.

*

Alle hier behandelten Fragen existieren nicht losgelöst voneinander, sondern sind durch vielfältige Beziehungen miteinander verbunden. Sie besitzen nicht nur theoretische Bedeutung, sondern sind für die Kriminalitätsbekämpfung, d. h. die richtige Anwendung des Gesetzes, die Einbeziehung der Werkstätigen in die Umerziehung des Rechtsbrechers, für die gesellschaftliche Wirksamkeit des Strafverfahrens im weitesten Sinne von großem praktischen Gewicht. Auf diese Fragen kann aber angesichts ihrer Vielschichtigkeit an dieser Stelle nicht eingegangen werden.

dSarichte

Rechtswissenschaftler und Praktiker berieten über die Erhöhung der gesellschaftlichen Wirksamkeit der Rechtsprechung

Neue Wege beschritt eine Forschungsgruppe des Instituts für staats- und rechtswissenschaftliche Forschung der Deutschen Akademie für Staats- und Rechtswissenschaft „Walter Ulbricht“, Babelsberg, als sie kürzlich über die Ergebnisse wissenschaftlicher Untersuchungen mit einem Kreis von etwa 60 Werkstätigen aus Betrieben des Kreises Königs Wusterhausen in Wildau diskutierten.

Bekanntlich wurde entsprechend den neuen Anforderungen an die Wissenschaft in der Etappe des umfassenden Aufbaus des Sozialismus das vorgenannte Institut geschaffen, in dem verschiedene Forschungsgruppen staatliche und rechtliche Probleme in den verschiedenen Bereichen unseres gesellschaftlichen Lebens untersuchen*. Diese Arbeit wird insbesondere durch den bedeutsamen Grundsatz bestimmt, daß der Nutzeffekt für unsere Staatspraxis der Prüfstein der gesamten Forschungsarbeit ist. Aus diesem Grunde kam der Beratung in Wildau mit Schöffen, Angehörigen der Konfliktkommissionen, Mitgliedern der Kommissionen für Ordnung und Sicherheit und Mitarbeitern von Rechtspflegeorganen besondere Bedeutung zu, zumal die Beratung gleichzeitig einen Beitrag zur Ausarbeitung des sozialistischen StGB leisten sollte.

Die Thematik der Tagung war die gesellschaftliche Erziehung von Straffälligen, die zu einer Strafe ohne Freiheitszug verurteilt wurden. In einem von Oberassistent D ä h n und Kreisgerichtsdirektor Z o c h gemeinsam ausgearbeiteten und von Dähn vorgetragenen Referat wurden die Erfahrungen dargelegt, welche die Forschungsgruppe des Instituts bei Untersuchungen im Bezirk Potsdam und in Berlin gesammelt hatte². Zahlreiche Beispiele über das Auftreten gesellschaftlicher Verteidiger und Ankläger, über Bürgschaften der Kollektive legten Zeugnis von der großen Bereitschaft

unserer Werkstätigen ab, zur Überwindung der Kriminalität aktiv an der sozialistischen Rechtspflege mitzuwirken und die Ursachen und begünstigenden Bedingungen strafbarer Handlungen auszuräumen. Gleichzeitig wiesen die Referenten nach, daß diese Bereitschaft unserer Werkstätigen von den Rechtspflegeorganen oft noch ungenügend genutzt wird. Das zeigt sich darin, daß während des Ermittlungsverfahrens die Kollektive nicht gehört, Beurteilungen durch Einzelpersonen eingeholt, gesellschaftliche Ankläger oder Verteidiger telefonisch „bestellt“ werden und daß in den Verfahren noch vorwiegend sog. Leumundszeugen auftreten. Solche Arbeitsmethoden tragen nicht zur gesellschaftlichen Wirksamkeit der Strafverfahren bei und sollten deshalb schnellstens überwunden werden.

Breiten Raum nahm im Referat und in der Diskussion der Erziehungsprozeß des zu einer Strafe ohne Freiheitszug Verurteilten ein. Dieser Erziehungsprozeß muß inhaltlich so gestaltet sein, daß der Rechtsverletzer in die Lage versetzt wird, sein Handeln auf die objektive gesellschaftliche Notwendigkeit und auf die sozialistische Gesetzlichkeit auszurichten. Dieses Ziel ist aber nicht allein durch den Ausspruch von Verboten zu erreichen. Der Referent berichtete von einer Brigade eines Berliner Betriebes, die z. B. folgende Verpflichtungen zur Umerziehung eines straffällig gewordenen Kollegen vorgeschlagen hatte:

1. Der Kollege soll mindestens 150 Aufbaustunden im Nationalen Aufbauwerk leisten;
2. es sollen künftig keine Lohnzahlungen mehr an ihn selbst, sondern nur noch an seine Frau erfolgen;
3. es sind ihm in der Woche höchstens 10 DM Taschengeld zu bewilligen.

Diese Verpflichtungen werden kaum geeignet sein, den Rechtsverletzer umzuerziehen. Natürlich muß ihm gesagt werden, was für ihn verboten ist; aber das genügt nicht. Ihm muß auch das Gebotene bewußt gemacht werden, damit er es zur Maxime seines Handelns macht. Das kann nur dadurch geschehen, daß er in den

* Vgl. Staat und Recht 1963, Heft 7/8, S. 1063 und 1067.

² Ausführlich sind diese Untersuchungen in dem Beitrag beider Verfasser „Erfahrungen bei der Einbeziehung der Werkstätigen in die gesellschaftliche Erziehung von Straffälligen, die zu einer Strafe ohne Freiheitszug verurteilt wurden“, Staat und Recht 1963, Heft 10, S. 1658 ff., ausgewertet worden.